

1
Zürich d. 13 Sept. 1876.

Hochgeschätzter Herr Geistlicher!

Es thut mir sehr leid, daß ich das Ihnen zugesandte
Kopfbogen so spät erst zu senden im Stande bin.
Sich die Ursache meines Lenz zurückzuführen Grund,
unsererseits, denn die darauf resultierende Geschäfts-
aufführung ließen mich bis jetzt nicht dazu kommen.
Endlich aus Markt gelangt, fand ich zu meinem
Erstaunen, daß sämtliche von Ihnen zugesandte
Urkunden in drotzähl. Sylloge, also in der Nordbiblio-
thek, zu finden sind (drei davon freilich aus alt-
zeitlicher), also das Hauptverloren im selbstwillen
gar nicht aufgefallen zu werden brauchte und Sie
selbst von diese Urkunden begreifen sollten ansetzen
können. Die Originalen von einigen derselben

sind freilich im Schriftverkehr, aber auch bei
dieser glaubte ich mich nicht dem Brotschaffers
Abtschriften mich begnügen zu dürfen. Im Übrigen
kann ich mich wünschen, daß Hrn. die Art, wie
ich die Sache befragt habe, genüge. Insbesondere
bei der Judennummer 3678 muß ich wohl festhalten,
daß dieselbe nicht der Fall sein wird, aber wohl
sollte ich bei der überweltlichgandau Lösung dieser
Verträge sein? Zwei Nummern sollen noch
aus und sollen in wenigen Tagen folgen.

Was Hrn. aus Vergeß an mich gerichtet
Lange wegen der Verträge Bd. VIII der Mittheilungen
N^o 20 betrifft, so ist es leider dahin zu beurtheilen,
daß keine Abtschrift dieser erwähnten Verträge
existirt. Alles was ich oder Andere von dem
Polozker Verträgen in Petersburg abgeschrieben, ist
auch gedruckt worden. Vgl. p. 432 des citirten Buchs.

Mit den besten Wünschen für Hrn. Arbeit

Hr. v. S. v. S.
G. L. K. K.

2
Brotze Sylloge II, 135 (Ind. 3641).

Bedenken eines Ewigen Ministerii wegen
Vorenderinge des Herken Calenders.

- 1) Es wird zugegeben, daß ein Contract nöthig sei,
daß bei der vorgenommenen jüdischen Contracten noch
nicht von der Artificibus Schrift und Mithilfe auf
andere Nationen jüdisch ist worden.
- 2) Dem neuen Calendar ist ein Martyrologium ange-
fügt, dieses werden einen Gedächtniß abgeben,
dann nach Ansehen des Calendar würde man über
die Schrift und Schrift und über die abgehoffte An-
weisung der heiligen Schrift setzen.
- 3) Man hat königliche Decret sich auf den Contract
der vömlig kaiserlichen Majestät und der Kaiserlichen
bewillt, so ist nicht mehr noch nicht constant, daß
die der Angehörigen Confession jüdischen Göttern,
Sünden u. Mithat den neuen Calendar vorgenommen,
auch sei noch keine kaiserliche Decret darüber noch,
nicht etc.
- 4) Der k. königl. Majestät bei unserer Subjection
die Angehörigen Confession mittheilt der kaiserlichen
freigelassen, so daß jeder Theil in seiner Lage und
seiner Richtung abgeben eingeschickt sein soll, so nachfolgend

wie, daß d. Majestät sich reich mit dieser
Nährung quädigt verhoffen wird.

5) Damit aber d. Königl. Majestät in sämmtl. Reichs-
städten sehen, daß wir das Reich für die Freiheit haben
und Königl. Sacraten ganz geschehen, verhoffen
ein Ehrenwürdiges Ministerium, ^{als} ~~das~~ ^{als} ein Ehren
Wort kommt in unvürdigen Diensten und Personen
sich nicht absetzen, ~~und~~ daß wir uns in
dieser Sache mit dem gränzl. und k. ländl. Hof-
staatsmannen, als nicht Reichs Gläubig und un-
vernünftig und ihren Forderungen, als dem das
alten und beständigen Reichsrecht, ~~zu~~ ^{zu}
haben wollen.

6) Jedoch mit der Protestation, daß wir diese Ordnung
nicht anders denn als eine weltliche und weltliche
Ordnung und nicht auf das Reich bezogen, sondern
auf d. Königl. Maj. Sacrat verhoffen etc.

Kaiser in. Kundigen
göttlichen Worten in. H. H.

Zu erst ein Brief von Religionbeständigkeit und
das Gufficht der Juden unter römischer Herrschaft, denn:

Eadem pene fortuna, eadem nostra est conditio.
Provinciam habemus caedibus, sanguine, rapinis,
incendiis stuprisque miserime deformatam --
-- nunc quin etiam templum civitatis, quod
majores nostri aedificarunt -- reddere illis
debemus. Cogitent, quaesumus, M. V. ^{ae} quanta
animorum in civibus mutatio, quanta miseria,
quanta indignitates subsequuturae sint! --
sed nunc novos homines, novos monachos et
sacerdotes, novamque (quod absit) religionem
recipere jubemur. -- O felix beatamque
Regem si novos homines et sacerdotes nunquam
vidisset aut cognovisset! Non certe ullo odio
aut ulla invidia istorum hominum ducti haec
rogamus, sed ut gloriae summi Dei tempestive
pro virili et nos consulamus. Neque enim
nobis miseris sacerdotibus possibile fuisset
ut hucusque pacem inter dissidentes de fana
multis rebus cives conservarem, nisi ~~et~~ religionis
libertatem publice privatimque ipsis polliciti fuisset

--- ^{dicimus}: die vorgeschriebene Gründe gegen die Juden der
Institution bezeugen uns in der zu befristenden Verfügung in. H. H.

haupts. Hauptmann, Hauptmann, Hauptmann Hauptmann

Brothe Sylloge II, 5 (Ind. 3676).

Hauptmann Hauptmann

... Weil wir in vorerwähnten Tagen mit der
 von dem verstorbenen Herrn zu demselben Malen gesort,
 das zu die H. Jacobitische den Jahren überliefert,
 welches wir zuvor einmahl gesort und geschickt, und
 weil wir hoffen, das die Privilegien fortzusetzen
 und die gütlichste Art der ungewissen Contract soll
 "convenirent" werden, ... ~~... auf dem~~ dem
 vorerwähnten Tage ^{trugs} Respekt der Bedingung
 auf die Geldstrafe nicht gefordert und gesort sind,
~~so wissen wir nicht in dem Tage den guten Bedingen~~
 von dem Contract und andern Sachen nicht kund
 gegeben ist, so wissen wir nicht in diesen Sachen
 nicht mehr zu thun, können wir in diesem Augen
 oder gesprochenen Ausspruch willigen, auf das
 und nicht "ein ungewisses und monstrum"
 auf die Sache gesetzt werden, sondern bitten und
 erwünschen E. G. ein Gottab willan, sie wollen in
 dieser allerhöchsten Sache fürwahr also verfahren, das
 Gerechtigkeit sein Ehen, Markt und Nutzen in Eignung
 und diese gute Stadt zum Nutzen erspart werden.
 ... + Der über wider Hoffnung in diesen
 das augenblicklich Aufschreiben abtunel fürwahr,

nommen werden, der diese Gottes und seinen
 Markt zum Nachteil, so begünstigen wir vor Gott
 und aller Welt, das wir Gottes, Gerechtigkeit, der
 Religion und unser Gewissen selbst annehmen,
 was damit können oder wollen gesalzen sein.
 Und weil der E. G. ^{und G.} dem vorerwähnten Tage der
 Ursachen mit dem Gewandigen Ministerio die
 der G. Bedingung annehmen lassen, das sie auf
 open Couper des Gewandigen Ministerio in
 diesen Sachen zu procediren und was dass ist zu
 thun annehmen, so müssen wir E. G. und G.
 Glück derer und jeder gleichwohl sein: Omnia
 si perdas, Christum servare memento. ~~Das~~ ^{Das} ~~Genes~~
 omnia postea nullus eris.
 Untertänigste Fürwahrliche Bedingen.

(NB. Diese Urkunde fast vollständig abgeschrieben aber
 die Sprache modernisiert).

Brothe Sylloge II, 6 (Ind. 3677).

Brothe Schrift:

In dieser Urkunde ist ein noch ein Original,
 geschrieben der Ministerio an den Magistrat vom 5. Feb.
 1590 in die Hände gefallen, darin die Gewandigen Bedingen

6.
nennen, es wüßte auf dem künftigen Reichstage
sich auf die Privilegia in des Königs Stephani Cognition,
besonders die Worte: nullam mutationem faciemus
etc. berufen. Das Contract (der Kaiserliche, oder die
Verträge de permutatione temporum, Cod. Dipl. Pol. N. 485)
sei ungenügend u. gefährlich, weil darin keine Stelle,
keine Confession, noch keine Versicherung der Stadt,
noch Geldzahl gedenkt würde; noch würde dasselbe noch
nicht durch irgend einen Contract aller Hände dieser
Stadt bestätigt worden. Sie begünstigen vor Gott, daß Sie
des Herrn gütigen u. der Magistrat erwünscht hätten, u.
Sie könnten in keine Abtretung der allgeringsten
Stücke willigen. ... Und wenn Sie auch bei dem
angewandten Bündnisse zugewandigt sein sollten, könnten
Sie doch nicht anders werten, als daß man dem
Privilegium auch das von dem künft. Commissarien
auf offnenen Markt der Burgerschaft gestanden
Zufluge, daß Sie in ihren Städten und Gebieten wohl
zufrieden u. ihre Privilegien als die besten aus
Gnaden laßten sollen, wenn u. der Herrschaft keine
Finger leicht können geben. ...

Unterschriften der Stadigen.

7.
Brotze Sylloge II, 7-10 (Ind. 3678) 5
Diese umfangreiche Kuppel (7 gedruckt folioseiten bei
Brotze) enthält beides großentheils in einer sehr
ausführlichen, sehr feinen Kuppel der Stadt, von
Plattenburg bis Mayen Stadt, die die Stadt gegen
die Latharische Kirche in die Stadt zu führen. Mehrere
dieser Punkte die vielleicht in der Stadt, ist es nicht
oben keine Antwort zu hoffen. Zuletzt die in
Folge des Indes ungenügend, mit glänzender
lateinischer Sprache aber wohl ohne für die neuen
Menschen.

Brotze Sylloge II, 72 (Ind. 3679).

Grundsatz sein. Das ist nicht schwer zu verstehen
kann, das wollen G. G. u. M. mir gütlich sein lassen
sollen. Dann ab wissen G. G. u. M. das ist sehr nicht
bestallt, und zwar also da ausgehen bei, das ich
noch zu bekennen haben. Über das ist mir die Todliche
Abgang meine lieben Frau beere mein sehr
so schwer geworden, das ich keine meine kein
die rede mit freude oder wie wiedersehen kann. Was
ich aber in der gegenwartigen Zeit u. Tagen erfahren u. alle
Tage nach jenen fließt zum freuden sein befördern

8.

Julfan, und wenig dank bei f. G. u. M. verdianet, das
wollen f. G. u. M. für Lieb aufnehmen, wollen mich und
ihren Kirchengrundel mich weiter eingezogen und zufriede
lassen. Dann ob ich keine weisheit weiß werden, das
mich dahin bereden können, das ich in der yuffen
oder Jesuiten annehmung willigen oder unwillig
sein soll und gewisse bekennen sollte, weil ich noch
niemandt weiß, das für mich zum trüffel gefen
wird, wenn ich solch that.

f. G. u. M.

Dankwilliger
M. Paulus Oberbohnus.

(1722. 11. 15 (29. 2. 1722))

[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[The right page of the document is mostly blank, with very faint, illegible handwritten text visible, likely bleed-through from the reverse side.]